

DBT Rechtsanwaltspartnerschaft mbB | Friedrichshafener Straße 1 | 82205 Gilching

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-
Brandenburg

Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

Frank Peter Dörner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Luftfahrt Sachverständiger

Kai-Alexander Bischoff
Rechtsanwalt
LL.M. Eur.

Monika Thürmer
Rechtsanwältin
Vors. Richterin am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof a.D.

per beA / per E-Mail

Unser Zeichen
34/25

Akten-/Geschäfts-/Ihr Zeichen
4111-50110.8

Datum
13.03.2025

Luftrechtliche Genehmigung des VLP Fehrbellin, Az. 4111-50110.8

hier: Antrag auf Bauschutzbereich VLP Fehrbellin nach § 17 LuftVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in beigefügter Vollmacht der

Flugplatz Fehrbellin GmbH, Flugplatzstraße 5, 16833 Fehrbellin

beantragen wir hiermit

die nachträgliche Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG

für den Verkehrslandeplatz Fehrbellin und bitten um Mitteilung, welche der in § 40 Abs. 1 Nr. 6 a und b LuftVZO für einen Ausbauplan erforderlichen Unterlagen dazu vorgelegt werden sollen, um ein Projektplanungsbüro damit beauftragen zu können.

Die Festlegung eines beschränkten Bauschutzbereichs für den schon seit 15.09.1998 genehmigten Verkehrslandeplatz Fehrbellin (zuletzt geändert mit Genehmigung vom 18.01.2018, Az. 4111-50110.8) ist zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs erforderlich. Nachdem – wie Ihnen aus dem entsprechenden Beteiligungsverfahren bekannt ist – mittlerweile gewerbliche Bebauung an den Flugplatz heranrücken soll (hierzu verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Bauleitplanung „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“ der Gemeinde Fehrbellin) ist zu besorgen, dass der Flugbetrieb schon aufgrund der geplanten Bauhöhen, insbesondere aber im Fall von später in Baugenehmigungsverfahren zu erwartenden Ausnahmen zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans oder bei späteren Erweiterungsplanungen beeinträchtigt werden kann. Dies kann auch Ihrer Stellungnahme vom 19.02.2025 zu dem oben genannten Bebauungsplan (Ihr Zeichen: 110-41-802010001/2025-025001) entnommen werden.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine wesentliche Änderung der bestehenden luftrechtlichen Genehmigung i.S. v. § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG handelt, da an Gestaltung und Kapazität des Flugplatzes und seiner Betriebsflächen keine Änderungen vorgenommen werden.

Für eine kurze Voreinschätzung und Mitteilung über den notwendigen Umfang der erforderlichen Unterlagen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Thürmer
Rechtsanwältin